- 27. Haben die Hinterbliebenen eines badischen in den Reichsbienst übernommenen, in Gemäßheit des Art. 50 der Reichsverfassung vom Landesherrn ernannten Postbeamten auf Bersorgungsgehalt Anspruch?

  Auslegung des Art. 18 der Reichsverfassung.
- II. Civilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1880 i. S. Witwe H. (Kl.) w. ben Reichsfiskus (Bekl.). Rep. II. 227/80.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Bb. 1 Nr. 113 S. 306. — Entjch. des R.O.H.E.'s Bb. 21 Nr. 18 S. 48.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht dafelbit.

Auf Grund des badischen Staatsdienerediktes vom 30. Januar 1819 haben die Witwe und die minderjährigen Kinder eines badischen Staatsdieners einen im §. 20 daselbst näher normierten Versorgungszghalt (Witwenpension) anzusprechen. Der am 7. Februar 1877 versstorbene Ehemann der Klägerin war bereits am 9. Januar 1847 mit Staatsdienereigenschaft als badischer Postossial angestellt und beim Übergange der badischen Postverwaltung auf das Reich vom Großherzgoge zum Postmeister ernannt worden.

Die Witwe forderte nun vom Neichsfiskus für sich und ihren minderjährigen Sohn den gedachten Versorgungsgehalt und berief sich dabei auf zwei zwischen dem Neiche und Baden abgeschlossen Konvenstionen, von denen die eine — vom 6. Juli 1871 — insbesondere bestimmt:

- §. 1. Die Reichspostverwaltung tritt in das Verhältnis eines General-Successors der Großh. badischen Postverwaltung; sie übernimmt vom 1. Januar 1872 die Rechte und Verpflichtungen der Großh. badischen Postverwaltung.
- §. 6. Die bei der Großherzoglichen Postverwaltung angestellten Beamten und Unterbediensteten werden, soweit sie nicht selbst ein anderes wünschen, in den Reichspostdienst mit ihren dermaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen übernommen. Ebenso übernimmt die Reichspostverwaltung das auf Grund von Dienstkontrakten verwendete untere Personal nach Maßgabe dieser Kontrakte.
- §. 7. Die bis zum 1. Januar 1872 bewilligten Pensionen und Ruhegehalte berer, welche nach diesem Zeitpunkte unmittelbar infolge des Überganges der badischen Post in Reichsverwaltung in Pension treten, werden auf die Reichspostkasse übernommen. Ebenso werden die nach gesetzlichen Bestimmungen aus der Postkasse zu leistenden Zuschässelse zu den Pensionen der Hinterbliebenen von vor dem 1. Januar 1872 verstorbenen Großh. badischen Staatsdienern auf die Reichspostkasse übernommen.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden; das Reichs= gericht hat auf die eingesegte Revision das Urteil des Oberlandes= gerichts aufgehoben und in der Sache selbst erkennend den Reichs= fiskus nach dem Klagbegehren verurteilt aus folgenden

Gründen:

"Das angesochtene Urteil verneint, daß der Alageanspruch auf die Konventionen zwischen dem Reichssissus und dem Großherzoglich basdischen Fiskus vom 6. Juli und 16. Dezember 1871 gestützt werden könne, weil dasselbe davon ausgeht, daß Ubs. 2 des Urt. 18 der Reichseversassung sich auch auf diesenigen Beamten beziehe, welche nicht vom Kaiser, sondern in Gemäßheit des Urt. 50 der Reichsvers. von den Landesregierungen ernannt werden, und daß folgeweise zur Zeit des Abschlusses jener Konventionen dem hier in Frage stehenden Unspruche die zu Urt. 18 der Reichsvers. im Protokolle von Versailles vom 15. November 1870 getroffene, einen Bestandteil der Reichsversassung (§. 3 des Reichsges. v. 16. Upril 1871) bildende Vereinbarung entgegensgestanden habe.

Diefe Auslegung des Art. 18 Abs. 2 der Reichsverf. kann aber

nicht gebilligt werden.

Der erfte Absatz besfelben bestimmt, daß der Raiser die Reichs= beamten ernenne, diefelben für das Reich beeidigen lasse und erforder= lichen Falles beren Entlassung verfüge; er handelt bemnach nur von benjenigen Reichsbeamten, welche vom Kaiser ernannt werden. fonnte nun etwa, um bem zweiten Absate eine felbständige Bedeutung neben dem ersten und unabhängig von diesem beizulegen und da= mit eine vom erften ganz absehende Ausbehnung auf eine weitere Rlasse von Beamten zu rechtfertigen, barauf Gewicht legen, daß biefer keine Definition des Reichsbeamten, sondern nur eine Bestimmung über die faiserliche Befugnis der Ernennung desselben enthalte. Darnach würde in der Reichsverfassung überhaupt keine Definition des Reichsbeamten sich vorfinden, die Beariffsbestimmung vielmehr aus deren Gesamtinhalte und aus den Grundsäten des Staats- und Reichsrechtes festaustellen Aber auch auf letterem Wege würde man zum Ergebnis ge= langen, daß ber erfte Absat bes Urt. 18 ben Begriff bes Reichsbeamten erschöpfe, das heift nicht nur sage, dieselben werden vom Kaiser er= nannt, sondern noch weiter, daß die vom Raifer ernannten die Reichs= beamten seien. Gerade in Ermangelung einer anderweiten Aufstellung einer Definition erscheint jedoch die Ausleaung vom Abs. 1 des Art. 18 geboten, daß er beides fagen, den Begriff des Reichsbeamten und bie Ernennung besselben feststellen wolle. Dazu kommt, daß sich aus Art. 50 ber Reichsverf. entnehmen läßt, daß diesenigen Beamten, welche in Gemäßheit bes Abs. 5 von den betreffenden Landesregierungen ernannt werben, junächst als Landesbeamte gelten follen. Überlassung der Anstellung an die Landesregierungen, für welche sich verschiedene Gründe denken lassen, von welchen einen — die Rücksicht auf die Anstellung der Landesangehörigen in ihrer Heimat — bas Oberlandesgericht hervorgehoben hat, verleiht den Landesregierungen eine Art von Reservatrecht. Es fehlt nämlich jeder Anhalt dafür und würde auch mit ber Fortbauer ber Souveränität ber zum beutschen Reiche vereinigten Einzelstaaten nicht wohl vereinbar sein, wenn man Abs. 5 bes Art. 50 in bem Sinne auffassen wollte, daß er ben Landes= regierungen nur eine Vollmacht verleihe, anstatt bes Bundesbräsidiums. fraft einer Delegation besfelben, die Begmten für ben Bund bez. für das Reich zu ernennen. Damit, daß die Landesregierung die fraglichen Beamten zunächst als ihre Beamten anstellt, erklärt es sich, bag im Art. 50 der Reichsverf, besonders vorgesehen wurde, daß fämtliche Beamten der Post= und Telegraphenverwaltung verpflichtet seien, den Anordnungen des Reiches Folge zu leisten und daß diese Verpflichtung in den Diensteid aufzunehmen sei. Würde man fämtliche, also auch die von einer Landesregierung angestellten Beamten der erwähnten Berwaltungszweige als Reichsbeamte im Sinne der Reichsverfassung, die Landesregierungen also nur als Delegierte des Reiches angesehen haben, so hätte eine solche Bestimmung als eine sich von felbst ver= stehende weggelassen werden können.

Im Sinne der Reichsversassung sind also nur die vom Kaiser Ernannten Reichsbeamte, die vom Landesherrn Angestellten sind Landesbeamte mit der aus Abs. 3 des Art. 50 zu entnehmenden Maßgabe, daß sie den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten haben. Insosern und weil die vom Kaiser bestellten Behörden, zu welchen diese Beamten berusen werden, Bundesbezeichungsweise Reichsbehörden sind (Präsidialerlaß vom 18. Dezember 1867, Bundesgesetzblatt S. 328), können diese Beamten auch mittelbare Reichsbeamte genannt werden. Diese insoweit zutressende Bezeichnung sindet sich aber nicht in der Versassung, sondern ergiebt sich erst aus dem Gegensatz zur Bezeichnung der vom Kaiser ernannten Beamten als unmittelbarer im Präsidialerlasse vom 3. Dezember 1867 (Bundesgesetzbl. S. 327, vgl. Regierungsbl. von 1871 S. 303. 318), welchen nach dem Allerh. Erlasse vom 3. August 1871 allein das Prädikat "Kaiserlich" zusomenen solle.

Der Grundsatz, daß diese sog. mittelbaren Reichsbeamten zunächst Landesbeamte seien, ist schon vor Erweiterung des Nordbeutschen Bundes zum Deutschen Reiche und auch nachher sowohl von Verwaltungs- und richterlichen Behörden als auch bei gesetzgeberischen Verhandlungen von den Vertretern der Reichsregierung ausgesprochen worden. — Bereits in der Reichstagssitzung vom 18. Juni 1868 hat sich der Vertreter des Bundeskanzlers (Stenogr. Ber. S. 556) dahin geäußert: "Diese große Alasse von Beamten (Post- und Telegraphenbeamten) gehört heute ganz unzweiselhaft in Beziehung auf die hier vorliegende Frage zu den Landesbeamten; es kann darüber rechtlich kein Zweisel bestehen, und es ist darüber thatsächlich auch kein Zweisel aufgetreten."

Dasselbe hat - wenigstens für den Zeitraum bis zur Erlassung bes Reichsbeamtengesets - ber Bundeskommissar in den Reichstags= verhandlungen vom 25. April 1872 (Stenogr. Ber. S. 178) und vom 11. Juni 1872 (Stenogr. Ber. S. 903/907) scharf betont. "Die un= teren Offizianten, heißt es an ersterer Stelle, welche nach Art. 50 ber Reichsverf. vom Landesherrn als solchem ernannt worden, sind an= erkanntermaßen nach dem gegenwärtigen Rechte zugleich preußische Landesbeamte." In der zweiten Außerung ist gesagt: "Die Sache liegt vielmehr so: Es ist sowohl durch gerichtliche Entscheidungen wie durch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in allen Instanzen anerkannt, daß diejenigen Beamten, welche nach dem betreffenden Artikel der Ver= fassung von den Landesbehörden, nicht vom Raifer angestellt werden, gleichzeitig Landesbeamte find." Solche vom Bundeskommissar angerufene Entscheidungen waren unter anderen ergangen am 9. Juli 1869 vom Könial. preuß. Ministerium des Innern, worin hervorgehoben ist, daß diese Beamten nur dem Landesherrn den Diensteid leiften, daß sie der Landesregierung in Bezug auf Disciplin u. f. w. untergeordnet seien; ferner vom Kammergerichte zu Berlin am 1. November 1869 (preuß. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung von 1869 S. 161, 1870 S. 52). — Ühnlich wie diese Entscheidungen ist auch ein Er= kenntnis des Raiferl. Disciplinarhofes vom 2. April 1874 begründet (Centralblatt für bas beutsche Reich S. 145). —

Bei dieser Auffassung des Rechtsverhältnisses der in Gemäßheit des Art. 50 Abs. 5 von den Landesregierungen ernannten Beamten, wie sie hiernach bereits zu der Zeit Geltung hatte, als dem Art. 18 ber in der Verfassung des Nordbeutschen Bundes sehlende zweite Absatzeingesügt wurde, ist die Annahme ausgeschlossen, daß man auch diese Beamten unter den zu einem Reichsamte berusenen Beamten eines Bundesstaates, welche in den Reichsdienst eintreten, verstanden habe.

— Jedenfalls würde der Gesetzeber, wenn er dieser Meinung gewesen wäre, eine Fassung dieses zweiten Absatzes gewählt haben, welche keinen Zweisel darüber zuließ, daß derselbe sich nicht bloß auf die vom Kaiser ernannten Beamten beziehe, von welchen im ersten Absatze allein die Rede ist.

Die Unterstellung, von welcher das Oberlandesgericht ausgeht, daß nämlich an dieser Stelle eine die Rechte sämtlicher Reichsbeamten betreffende Bestimmung habe eingefügt werden sollen, würde allerdings, wenn sie mehr als eine Voraussetzung wäre, die Ausdehnung von Abs. 2 bes Art. 18 auf die mittelbaren Reichsbeamten rechtfertigen, allein die Gründe zum angefochtenen Urteile geben keinerlei Anhalt für diese Unnahme an, und ein solcher läßt fich weber der Wortfassung bes speciellen Artifels, noch dem übrigen Inhalte der Reichsverfassung ent= nehmen. Auch die Bezugnahme des Oberlandesgerichts auf den §. 1 bes Kautionsgesetes vom 2. Juni 1869 vermag bessen Auslegung nicht zu halten. Der Definition in diesem &. 1, welche allerdings auch die vom Landesherrn ernannten Beaniten, welche den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leiften haben, für Reichsbeamte erklärt, ift beigefügt: "im Sinne dieses Gesetzes". Allenthalben aber, wo die Reichsgesetzgebung fich biefes Beifapes bedient, will fie bamit die Beschränkung ber betreffenden Gefetesbestimmung auf basjenige Gefet aussprechen, für welches bieselbe jeweils gegeben ist; man vergleiche beispielsweise Art. 4 H.G.B., Art. 13 des Bundesgesetzes v. 12. Juni 1869, &. 1 Abs. 2 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 und insbesondere &. 359 Dieser konstanten Ausdrucksweise des Gesetzgebers gegen= St.&.X. über ist die Ansicht unrichtig, daß, um die Bestimmung eines Gesetzesparagraphen, welche ausdrücklich nur "im Sinne des Gesetzes", in welchem er vorkommt, gegeben ift, auf dieses Geset zu beschränken, besondere Gründe für die einschränkende Auslegung vorhanden sein müßten; — es müffen vielmehr umgekehrt der beftimmt kundgegebenen Absicht des Gesetgebers gegenüber, die Norm auf ein bestimmtes Gefet zu beschränken, Gründe für die Ausbehnung berfelben auf ein anberes Gesetz bargethan werben. Als ein folcher Grund kann ber vom

Oberlandesgericht hervorgehobene nicht anerkannt werden, daß für diese mittelbaren Beamten eine besondere Garantie ihrer Rechte dem Reiche gegenüber vorzugsweise von Bedeutung war; denn, wenn sie, wie ausgeführt, zunächst Landesbeamte waren, so erhielten und fanden sie durch die Anstellung seitens ihres Landesherrn die nächste Garantie ihrer Rechte in den einschlägigen Geseken, in der Dienerpragmatik ihres Beimatftaates; sie sind nicht wie die unmittelbaren Beamten aus bem heimatlichen Verbande ausgeschieden und in den Dienst des Reiches Auch die Entstehungsgeschichte des &. 1 des Kautions= gesetzes steht der Aussegung des Oberlandesgerichts entgegen. Im Gesetzentwurfe war eine Definition des Reichsbeamten gar nicht enthalten, solche fand sich vielnichr in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse ber Bundesbeamten vom 3. März 1869 (Reichstagsverh. 1869 Bb. 3 S. 178). In den Motiven zu letterem Entwurfe find gerabe bie Worte: "im Sinne bieses Gesetzes" betont und ist beinahe bas nämliche gesagt, was in den Motiven zur späteren Vorlage eines Entwurfes eines Reichsbeamten= gesehes (Reichstagsverh. 1872, Drucks. III Nr. 9 S. 36) ausgeführt wird, nämlich: "Auch diese Beamten erhalten ihre Besoldungen aus Reichsfonds und find in Verwaltungszweigen thätig, die vom Reiche wahrgenommen werden. Sie dienen also dem Reiche, und ihre im & 1 dieses Gesehes ausgesprochene Gleichstellung mit den vom Raiser ernannten Reichsbeamten erscheint beshalb als gerechtfertigt." Im Entwurfe des Kautionsgesetzes war die Definition weggeblieben, weil man dieses Gesetz nur als eine Ergänzung des Reichsgesetzes über die Rechts= verhältnisse der Bundesbeamten betrachtete. Als sich aber voraussehen ließ, daß dieses lettere Geset im Reichstage nicht zustande kommen werbe, wurde in zweiter Lefung bes Kautionsgesetzes (Reichstagsverh. 1869 S. 220. 222) von einem Abgeordneten ber Antrag geftellt, die Definition in dieses Gesetz aufzunehmen und hiefür unter anderem an= geführt: "Die vorgeschlagene Definition sei baburch gerechtfertigt, daß das Kautionsgeset wesentlich auf die zahlreichen Post= und Telegraphen= beamten berechnet sei, von denen der größere Teil von den Landes= regierungen angestellt werde." Der Bundeskommissar billigte biese Ausführungen und bemerkte insbesondere noch: "Die Absicht geht da= hin, auch bei diesem Gesetzesentwurfe als Bundesbeamte nicht blok die sogenannten unmittelbaren, d. h. die vom Bundespräsidium angestellten Beamten zu bezeichnen, sondern in diesen Kreis auch diejenigen Beamten zu ziehen, die innerhalb der vom Bunde ressortierenden Verwaltungszweige von den Landesregierungen angestellt werden, insbesondere also die unteren Post- und Telegraphenbeamten. Gerade in betress dieser Beamten besteht ein dringendes Bedürfnis, das Kautionswesen gleichniäßig zu regeln." Danach lag der Gedanke sern, durch die in das Kautionsgesetz aufgenommene Desinition eine über die Grenzen und den Zweck dieses Gesetzs hinausgehende Bestimmung zu tressen und kann man vollkommen der Auffassung von Laband (Staatsrecht S. 398) beistimmen, welcher von §. 1 des Reichsbeamtengesetzs bemerkt, derselbe wolle eigentlich sagen, das Gesetz sinde Anwendung nicht nur auf die Reichsbeamten, sondern auch auf diejenigen Beamten der Einzelstaaten, welche u. s. w.

Nach alle diesem besteht weber ein innerer noch ein äußerer Grund für die Ausdehnung des 2. Abs. des Art. 18 der Reichsvers. auf eine weitere Klasse von Beanten, als diejenige ist, von welcher dessen welche Absat unzweiselhaft allein handelt, also zu einer Auslegung, welche dem Gesetzeber immerhin den Vorwurf machen würde, daß er ohne irgend eine Vermittelung oder Andeutung Verschiedenartiges nebeneinander gestellt habe. — Wie bereits angesührt, hat die ausschließliche Beziehung des Abs. 2 auf die unmittelbaren Reichsbeamten auch den inneren Grund für sich, daß nur diese, welche ihren heimatlichen Dienstverband lösten, einer Sicherung ihrer wohlerworbenen Rechte dem Reiche gegenüber bedurften.

Wenn nun in der Vereinbarung zu Versailles vom 15. November 1870 diese Garantie bezüglich der Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen beseitigt wurde, so mag dieses seinen Grund darin gehabt haben, daß das Reich in Rücksicht auf die eigenartigen Gestaltungen der Witwenkassenwerhältnisse in den Partikularstaaten diesen fremd bleiben wollte. Wenn sich auch hieraus ergiebt, daß die mittelbaren Reichsbeamten sich bezüglich der Reliktenversorgung in einer günstigeren Lage besinden, wie die unmittelbaren, so ist dies zunächst eine Folge ihrer Sigenschaft als Landesbeamten, rechtsertigt sich auch damit, daß diese große Klasse nicht hoch besoldeter Beamten sich in der Zwangsslage besand, in den unmittelbaren Reichsdienst eintreten zu müssen, welche Zwangslage sir die weniger zahlreichen, höheren Beamten nicht in gleichem Maße bestand, und erklärt sich endlich im Hinblicke darauf,

daß es sich nur um ein Übergangsstadium handelt, da unzweiselhaft, wie es bezüglich eines Teils der Rechtsverhältnisse auch dieser Reichsbeamten bereits durch das Reichsbeamtengesetz geschehen ist, die Regelung aller Rechtsverhältnisse sowohl der unmittelbaren wie der mittelsbaren Reichsbeamten im Wege der Reichsgesehung in Aussicht gesnommen ist.

Aus dem Ausgeführten folgt nun, daß der Anspruch der nach Maßgabe des Art. 50 der Reichsverf. vom Großherzoge von Baden angestellten Postbeamten auf den Versorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen von der Erlänterung des Art. 18 der Reichsverf. im Protofolle vom 15. November 1870 in keiner Weise berührt wird, daß demnach weder dieses noch sonst irgend eine reichsgesetzliche Vestimmung dadurch verletzt erscheint, wenn die Reichsverwaltung durch besondere Verträge in die Verdinksteiten eintrat, die dem Einzelstaate gegenüber denzienigen Beamten oblagen, welche mit Übergang des gesamten Postwesens auf das Reich mittelbar in dessen Dienst eingetreten sind. Im Gegenteil sindet ein solches Abkonnnen im Art. 49 der Reichsverf., wonach die Einnahmen des Postwand und Telegraphenwesens für das ganze Reich gemeinschaftlich sind und die Ausgaben aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten werden sollen, eine besondere Rechtsertigung (vgl. auch & 38 der Reichsverf.).

Es ist auch der Grundsat, daß das Reich, wenn es in irgend einer Beziehung in aktive Rechtsverhältnisse eines Staates eintritt, auch in die damit zusammenhängenden Baffiven einzutreten habe, von den Organen ber Reichsregierung mehrfach ausgesprochen worden; fo in ben Motiven zum Entwurfe eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse ber zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung gehörigen Gegenftände, wo (Reichstagsverh. 1873 Beil. 3 S. 18) gesagt ift: "Durch ben Übergang der Berwaltungen auf das Reich sind die Bundesstaaten in eine Gemeinschaft ber bezüglichen Hoheitsrechte getreten, und, insofern die Hoheitsrechte zugleich einen privatrechtlichen Gehalt haben und namentlich das Eigentum an den zu ihrer Ausübung bestimmten Sachen mit einschließen, ist das Reich in dieses Eigentum in gleicher Weise succediert, wie es als dominus negotii in alle zur fritischen Zeit vor= gefundene Kontraktsverhältnisse des einzelnen Staates eingetreten ist." Noch schärfer ist dieser Gedanke ausgedrückt in der Borlage an den Bundesrat vom 18. Juni 1879 (Druckf. des Bundesrates 1878/79 Mr. 111) Entwurf eines Gesebes betreffend die Erhebung und Verwaltung der Reichsabgaben in Essaß-Lothringen; dort steht in der Begründung zu §§. 6 und 7: "Aus der Übernahme der gesamten Erhebung und Verwaltung der Reichsabgaben folgt schon nach allgemeinen Rechtsgrundsäten einerseits der Eintritt des Reiches in die durch die Führung dieser Verwaltung bedingten, den Landeshaushalt belastenden Ausgaben — mithin auch die Zahlung der Pensionen und Unterstützungen für bereits ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene — anderseits der Übergang des zur Ersüllung der Zwecke der Verwaltung bestimmten beweglichen und undeweglichen Inventares auf das Reich." Es ist auch im Gesebesentwurfe vorgesehen, daß die Reichstasse nicht nur die Pensionen an die Hinterbliebenen übernehme, welche durch ein späteres Ableben des übernommenen Beamten fällig werden, sondern auch die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen.

Das Oberlandesgericht hat daher den Artikel 18 der Reichsverf. und bessem Erläuterung in dem zur Reichsverfassung gehörigen Protokolle vom 15. November 1870 unrichtig ausgelegt und angewendet, und mußte deshalb das angesochtene Urteil aufgehoben werden.

Diese unrichtige Gesetzesauslegung war aber für die Auslegung der beiden eingangs erwähnten Verträge zwischen dem Reiche und Baden vom 6. Juli und 16. Dezember 1871 bestimmend.

Nachdem nämlich in den Gründen gesagt worden, es würde die Berechtigung der Klagpartei zu dem erhobenen Anspruche aus der Beftimmung des Art. 18 Abs. 2 der Reichsverf. zu entnehmen sein — voraus= gesett, daß der Anspruch zugleich als ein dem Postmeister H. selbst zugestandenes Recht angesehen werden könne —, wird hiergegen ausgeführt, daß jedoch diese Bestimmung für die babischen mittelbaren und unmittel= baren Reichsbeamten durch die Vereinbarung zu Versailles vom 15. November 1870, soweit es sich um die hier streitigen Ansprüche handle, für nicht anwendbar erklärt worden sei. Von diesem, durch die Auslegung der Reichsverfassung und ihrer für Baden bindenden Erläuterung gewonnenen Ergebnisse ausgehend, erklärt sodann das Oberlandesgericht die gebachten Konventionen für nicht geeignet, die Verpflichtung des Reichspostfiskus zu begründen; es wird insbesondere angesichts der Bereinbarung im Versailler Brotokolle eine besondere Erwähnung der Ansprüche der dereinstigen Relitten in den Konventionen vermißt und beshalb auch aus dem & 7 des Vertrages vom 6. Juli 1871 nur ein Schluß auf das Gegenteil gezogen. Wenn noch zur Unterstützung ber sich hiernach auf die Bestimmung des Versailler Protofolles gründenden Auslegung der abgelehnte Antrag Badens vom 18. November 1871 und Außerungen der badischen Regierungsorgane aus Anlah der Vorlage und Beratung des Gesetzes vom 14. März 1872 herangezogen worden, so kann es nach dem ganzen Inhalte und Zusammenhange der Bearundung doch keinem Zweifel unterliegen, daß diese außerhalb ber klaren und bestimmten Vertragsurkunden liegenden Momente für sich allein nicht zu ber geschehenen Vertragsauslegung geführt haben würden, daß vielmehr das Berufungsgericht bei richtiger Auslegung der Reichs= verfassung und bei Berücksichtigung des aus den Artikeln 38. 49 der= felben sich ergebenden, von der Reichsregierung felbst wiederholt auß= gesprochenen Grundsates, daß das Reich, wenn es eine Verwaltung eines Bundesstaates übernehme, auch in die mit derselben zusammen= hängenden Verpflichtungen eintrete, zu einer entgegengesetten Auslegung ber beiden Konventionen hätte gelangen muffen und gelangt ware.

Da nun aber mit der Aufhebung des Urteiles zugleich diese für die Auslegung der Konventionen maßgebend gewesene Grundlage beseitigt wird, so ist dei dem unbestrittenen Inhalte dieser Konventionen das Revisionsgericht in Gemäßheit des §. 528 Jiff. 1 C.P.O. in der Lage, auch in der Sache zu entscheiden, indem es die Vereinbarungen vom 6. Juli und 16. Dezember 1871 von dem nach der gegebenen Auslegung des Artikel 18 der Reichsverf. allein richtigen Gesichtspunkte aus ausleat.

Dabei ist in rechtlicher Beziehung noch hervorzuheben, daß der Anspruch der Hinterbliebenen eines badischen Staatsdieners, wie solchen der §. 20 des Staatsdieneredistes vom 30. Januar 1819 normiert, keineswegs die Bedeutung einer Unterstühung oder eines Gnadengehaltes hat, sondern, da der Diener auf Grund dieses Gesehes angestellt wird, mit seiner Anstellung sämtliche darin zugesicherten Rechte erwirdt, sich als ein Rechtsanspruch des Staatsdeamten selbst darstellt, so daß die Gewährung des Versorgungsgehaltes an die Hinterbliebenen eine durch die Anstellung übernommene Verpslichtung des badischen Staates geworden ist.

Nach dem klaren Wortlaute der §§. 1. 5. 6. 7. 22. 25 der Konvention vom 6. Juli 1871 kann es nun aber keinem Zweifel unterliegen, daß vollkommen in Übereinstimmung mit Artikel 49 der Reichsverf. und dem

oben erörterten Grundsate über die rechtlichen Folgen der Übernahme einer Einzelstaatsverwaltung durch das Reich dieses in sämtliche Verpslichtungen eingetreten sei, welche dem badischen Staate gegenüber den badischen, in die Postverwaltung des Reiches übergegangenen Postbeamten bereits obgelegen haben oder von demselben durch die Anstellung in Gemäßheit des Artikel 50 der Reichsvers. übernommen wurden, also auch in die aus dem §. 20 des Dienerediktes vom 30. Januar 1819 entspringende Verbindlichkeit; insbesondere ist im §. 7 dieser Konvention nicht ausnahmsweise die daselbst erwähnte Verbindlichkeit übernommen worden, so daß er einen Schluß auf eine entgegengesetze Regel rechtssertigte, sondern es ist vielniehr darin der Grundsat des Successions-verhältnisses in seiner letzten Konsequenz anerkannt.

Da in dieser Konvention vom 6. Juli der Eintritt des Reiches in die Verpflichtungen der badischen Regierung bereits geordnet war, so kann darauf kein Gewicht gelegt werden, daß eine Wiederholung in der zweiten Konvention nicht stattgefunden hat, und daß im §. 10 derselben nur die Ruhegehalte besonders erwähnt sind. Damit verliert auch der Antrag der badischen Regierung vom 18. November 1871 die Bedeutung, daß er zu einer anderen Auslegung der damals bereits abgeschlossenn Konvention, durch welche das hier fragliche Rechtsverhältznis bereits geordnet war, sühren könnte. Es mag dabei noch darauf hingewiesen werden, daß möglicher Weise die Absehnung dieses Antrages seitens der Vertreter des Reiches auch aus dem Grunde ersolgt sein kann, weil derselbe auf bereits Geordnetes, also Selbstverständliches, zurückfann.

Die bei den Verhandlungen über das badische Gesetz vom 14. März 1872 geschehenen Außerungen der badischen Regierungsvertreter konnten, ganz abgesehen davon, daß jenes Gesetz die hier in Vetracht kommenden Ansprüche gar nicht betrifft, selbstverständlich die durch den Vertrag vom 6. Juli 1871 geschaffene Rechtslage nicht ändern.

Es wird noch hervorgehoben, daß die Konvention auch die unmittelbaren Reichs (post) beamten betreffe, und deshalb, wenn man sie im Sinne der Klägerin auslegte, daraus auch ein Anspruch jener auf den Versorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen hergeleitet werden könnte. Dieser Schlußfolgerung steht aber entgegen, daß es sich nur um Verbindlichkeiten des dadischen Staates handelt, in welche das Reich eintreten soll, daß aber die Frage hier nicht zu entscheiden ist, ob die Verpflichtung des badischen Fiskus aus dem citierten §. 20 des Dienerediktes auch den badischen Beamten gegenüber fortbestehe, welche durch den Übertritt in den unmittelbaren Reichsdienst ihr heimatliches Dienstwerhältnis gelöst haben. — Hat aber der badische Staat solchen ehe= maligen Beamten gegenüber keine Verpslichtung mehr, so hat selbstwersständlich das Reich durch die Konvention auch keine solche über= nommen.

In der mündlichen Verhandlung ist noch vom Vertreter des Beklagten geltend gemacht worden, daß selbst dann, wenn man annähme, Urt. 18 Abs. 2 der Reichsverf. bezöge sich nicht auf die mittelbaren Reichsbeamten, die rechtliche Lage zur Zeit des Abschlusses der Konventionen doch die gleiche gewesen wäre, da auch in diesem Falle eine gesetzliche Bestimmung über die Verpflichtung des Reiches zur Bezahlung von Witwenpensionen gesehlt hätte. — Dabei ist jedoch der wesentliche Unterschied übersehen, welcher darin besteht, ob das Gesetz über einen Anspruch schweigt, oder ob solcher, wie im Versailler Protokolle, ausdrücklich abgesehnt ist; nur im setzteren Falle kann die Behauptung ausgestellt werden, eine Übereinkunst, wodurch das Reich sich gleichwohl zu einer solchen Leistung verpflichtete, enthalte ein Abgehen vom Gesetz und diese Absicht, in Abweichung vom Gesetz zu kontrahieren, müsse in der Übereinkunst ausgedrückt sein.

Damit hängt die weitere Frage zusammen, ob das Reichsbeamten= geset vom 31. März 1873 die Ansprüche der Klägerin hinfällig gemacht habe. Es ist nämlich im &. 27 der Konvention vom 6. Juli 1871 vorgesehen, daß dadurch der fünftigen Reichsgesetzgebung über die barin behandelten Materien in feiner Weise prajudiziert werden folle. Es kommt hierwegen in Betracht, daß der verstorbene Postmeister H. por ber Erlassung des Reichsbeamtengesetes angestellt war, mithin das Recht auf die einstige Versorgung seiner Witwe erworben hatte, und der Beklagte in die diesem Rechte entsprechende Verpflichtung des babischen Staates eingetreten war. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein späteres Reichsgesetz biesen wohlerworbenen Rechtsanspruch auf= heben konnte, denn dies ist durch das Reichsgeset vom 31. März 1873 Dasselbe regelt die Versorgung der Relikten durch nicht geschehen. bauernde Leistungen überhaupt nicht, und durch dieses Schweigen werden wohlerworbene Rechte nicht aberkannt; das letztere erklärt sich auch 'damit, daß man damals schon (vergl. Reichstagsverh. v. 11. Juni 1872, Stenogr. Ber. S. 890/891) die Ordnung der Versorgung der Hintersbliebenen durch Reichsgeset in Anssicht genommen hatte.

Auch die Frage endlich ist zu Gunsten der Rlägerin zu entscheiden, ob sie sich dem Beklagten gegenüber auf diese Konventionen berufen dürse. Dieselben enthalten betreffs der Übernahme der dem badischen Staate seinen Beamten gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten privaterechtliche Vereindarungen zu Gunsten dieser Beamten, sind im Gebiete des badischen Rechtes abgeschlossen worden und ebendaselbst zu erfüllen und kann deshalb die Anwendbarkeit des Landrechtssatzes 1121 keinem Bedenken unterliegen."